Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS)

Anwendungsfall	Preise je Messstelle	
	netto	brutto[1]
	€ / a	€ / a
iMS für Letztverbraucher an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von:		
über 100.000 kWh[2]	117,65	140,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	140,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	110,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	40,00
über 3.000 bis einschließlich 6.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

Anwendungsfall	Preise je Messstelle	
	netto	brutto[1]
	€ / a	€ / a
iMS für Anlagenbetreiber an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von:		
über 100 kW[2]	117,65	140,00
über 25 bis einschließlich 100 kW	117,65	140,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	92,44	110,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	42,02	50,00
bis einschließlich 7 kW	25,21	30,00

Intelligentes Messsystem und Steuerungseinrichtung	Preise je Messstelle	
	netto	brutto[1]
	€ / a	€ / a
Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung	42,02	50,00

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

Preise für moderne Messeinrichtungen	Preise je Messstelle	
	netto	brutto[1]
	€ / a	€ / a
mME für Letztverbraucher	21,01	25,00
mME für Anlagenbetreiber	21,01	25,00

[1] Inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %

[2] Gilt nur für intelligente Messsysteme, die nicht über den Tarifanwendungsfall (TAF) 8 verfügen (Leistungswerterfassung). Für die TAF8-Messsysteme wird ein separater Preis veröffentlicht, sobald diese verfügbar sind.

Zusatzleistungen und weitere Dienstleistungen	Einheit	netto	brutto[1]
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1)	€ / Vorgang	84,03	100,00
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1)	€ / a	25,21	30,00
Die zusätzliche Austtattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2)	€ / a	42,02	50,00
Bereitstellung und technischer Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7)	€ / a	25,21	30,00
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattete Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Engerie in mindestens zwei Tarifstufen (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9)	€ / a	13,90	16,54
Tägliche Übermittlung aller an einer Messstelle erhobenen und aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10)	€ / a	25,21	30,00
Wandlersatz in Niederspannung (gem. § 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 MsbG)	€ / a	31,00	36,89
Wandlersatz in Mittelspannung (gem. § 34 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 MsbG)	€ / a	243,00	289,17

[1] Inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 %.